

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
77

157

vom 17. Januar 1958

Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 9. Juli 1954 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Mühlebadweg" zugestimmt.

Der Plan ist vom 19. Juli - 19. August 1954 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen, die durch den Regierungsrat zu entscheiden sind.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1955 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 53, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit.

Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die in Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat ausübende Überprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Überprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien den in § 11 des Gemeindebaureglementes für Nebenstrassen 2. Klasse verlangten Anforderungen entsprechen. Die Bau- und Strassenlinien sind ordnungsgemäss auf die Grenzen der Grundbuchvermessung fixiert und der Situationsplan enthält alle weiter notwendigen Angaben. Längen- und Querprofile wurden hingegen keine aufgestellt.

Die Linienführung der Strasse kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als zweckmässig angesehen werden,

denn sie ermöglicht die Erschliessung weiterer Bauparzellen.
Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

- ///: 1. Statut auf § 55, Abs. 2, und § 69, des kant. Baugesetzes vom 13. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. Juli 1954 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Mühlbodenweg" genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.
2. Massgebend sind die von Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eB3/5/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz, Verfügung vom 10. Dezember 1943; Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kant. Vermessungsamt,
an die Landeskunzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. W. W.